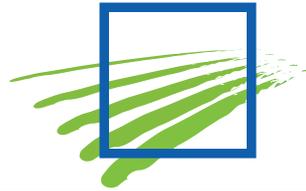


dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



56. Jahrgang, Heft 1

C 3102

Januar 2024

Tag des offenen Hofes 2024

Landwirtschaft zeigen, wie sie wirklich ist. Darum geht es beim bundesweiten Tag des offenen Hofes, der in Schleswig-Holstein am Sonntag, 9. Juni 2024 stattfindet.

Der Tag des offenen Hofes ist wichtig!

Ein Tag des offenen Hofes (TdoH) ist eine gute Möglichkeit, um den Verbrauchern die heutige Landwirtschaft nahezu bringen. Nur Wenige haben im Alltag direkt Kontakt zu den Menschen, die für ihre Nahrung, für erneuerbare Energien oder die vertraute Kulturlandschaft sorgen. Erst durch Aktionen wie diese kann langfristig Transparenz für die Landwirtschaft in der Öffentlichkeit erreicht und Vorurteile abgebaut werden. Ziel des TdoH ist es, Familien, Vertreter der Medien, Politiker und natürlich Nachbarn zu erreichen.

Sie sind gefragt! Sie bestimmen!

Keine Sorge, Sie müssen kein riesiges Volksfest ausrichten! Auch kleinere, zeitlich begrenzte Aktionen wie Radtouren, Bauernfrühstücke, Hof- & Ackerführungen sind möglich. Ihren Ideen sind hier keine Grenzen gesetzt. Sie entscheiden, wie und in welcher Größenordnung Sie Ihren TdoH gestalten möchten.

So unterstützen wir Sie!

Als Veranstalter eines TdoH stellen wir Ihnen mit dem Hofpaket kostenfrei Materialien zur Verfügung, die Sie bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, u. a. Plakate und Banner. Bestellen können Sie das Hofpaket zu gegebener Zeit über den Landesbauernverband.

Interessierte Landwirtinnen und Landwirte melden sich bitte per E-Mail: k.hess@bvsh.net.

Der Landesbauernverband koordiniert die zentrale Bewerbung des Aktionstags und organisiert die Zusammenarbeit mit dem Medienpartner sowie die Pressearbeit. Einen Leitfaden mit Tipps zur Veranstaltungsbewerbung, zur Ausrichtung eines Hofprogramms, zur effizienten Organisation und zu wichtigen versicherungstechnischen Fragen erhalten die Teilnehmer nach ihrer Anmeldung.

Der beste Imageträger unserer heimischen Landwirtschaft ist der Landwirt selbst!

Hiermit laden wir Sie herzlich ein zu unserer
Winterversammlung

am Donnerstag, 14. März 2024, 19.30 Uhr,
Gaststätte „Zur Erholung“, Dorfstraße 21, Krumstedt.

Es referiert Herr Stephan Gersteuer, Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.,

**GAP 2024 – Was muss ich bei
Konditionalität und Ökoregelungen beachten?**

Alle Mitglieder, Familienangehörige und Gäste unseres Verbandes sowie Landfrauen und Landjugend sind herzlich eingeladen.

Henning Schatt
-Kreisvorsitzender-



Anmeldung und Info:
k.hess@bvsh.net

SH 
Ministerium für Landwirtschaft,
Rindvieh, Fischerei, Energie
und Verbraucherschutz
Bauern.SH 
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Beitragsbeschluss für 2024

Der Grundbeitrag für wirtschaftende Betriebe wird auf 160,00 € festgesetzt, der Beitrag für Altenteiler/Verpächter auf 80,00 €. Der Beitrag für Junglandwirte beträgt unverändert 30,00 €, der für Neuverpächter wird auf 160,00 € festgesetzt. Der Flächenbeitrag für landwirtschaftliche

Nutzflächen wird auf 4,35 € je angefangenen Hektar Beitragsfläche festgesetzt und der Flächenbeitrag für Forstflächen bleibt unverändert bei 0,20 € je Hektar Beitragsfläche.

Finanzausschuss/Landeshauptausschuss

Haltungsform-Kennzeichnung ab Sommer 2024 mit fünf statt vier Stufen

Die Haltungsform-Kennzeichnung wird ab Sommer 2024 auf fünf Stufen erweitert. Die bisherige vierte Stufe wird aufgespalten, wobei konventionelle Tierwohl-Programme weiterhin in der vierten Stufe verbleiben, während Bio-Programme eine separate fünfte Stufe erhalten. Entsprechend der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung werden auch neue Bezeichnungen für alle Stufen eingeführt. Diese Änderungen gelten ab 2024 für alle Tierhaltungsbereiche. Verbraucher können sich weiterhin an der Haltungsform-Kennzeichnung orientieren, um das Tierwohlprogramm schnell einzuschätzen. Die Kennzeichnung gilt für Fleisch und Produkte von Schwein, Rind, Geflügel, Kaninchen sowie für Milch und Milchprodukte. Die

Einführung der fünften Stufe soll Transparenz im Bereich des Tierwohls stärken, betont Robert Römer, Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH. „Die Haltungsform erlaubt es Verbrauchern weiterhin, eine bewusste und informierte Entscheidung beim Kauf tierischer Produkte zu treffen und unterstützt unsere Mission, Transparenz über Tierhaltungsbedingungen zu schaffen. Verbraucher können sich künftig beim Kauf von frischem Schweinefleisch an der staatlichen Kennzeichnung oder der Haltungsform orientieren.“

DBV

Peters
KENT Hochdruckreiniger
Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL ROHR

Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann
Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Digitale Düngedatenbank ENDO SH

- Meldung bis zum 31. März 2024 erledigen -

Die Düngebedarfsermittlung, die Dokumentation der tatsächlichen Düngung und die Berechnung der 170 kg-N-Obergrenze sind die Kernelemente des aktuellen Düngerechts. Diese Düngedokumentationen sind bis zum Ablauf des 31. März für das abgeschlossene Düngejahr zu melden. Dafür wurde das Online-Portal ENDO SH geschaffen. Alle Betriebe, die nach Düngeverordnung zur Erstellung der Dokumentationen verpflichtet sind, müssen bis zum 31. März 2024 die Daten für das Düngejahr 2023 eintragen.

Das Programm steht unter www.endo-sh.de für die Düngebedarfsermittlung, Düngedokumentation und zur Erfassung der betrieblichen N-Obergrenze (170 kg N/ha) zur Verfügung. Der Zugang zur Datenbank erfolgt mit Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN, wie beim Zugang zum Sammelantrag. Daten aus dem Sammelantrag und aus der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank können importiert werden. Zudem bestehen auch Schnittstellen, mit denen eine Übernahme der Daten aus den Düngeprogrammen der Landwirtschaftskammer und anderen Ackerschlagkarteien möglich ist.

Die im Portal eingegebenen Daten werden nicht automatisch an das Landesamt gesendet. So bleibt es auch möglich, die Daten in Ruhe einzugeben und bei Bedarf zu ändern. Erst wenn ein Nutzer aktiv die Daten meldet, hat die Verwaltung

einen vollständigen Einblick in Düngebedarf und Düngeausbringung. Daher ist zu empfehlen, die Düngebedarfsermittlung zu überprüfen und mit den Aufzeichnungen zur Düngeausbringung abzugleichen. Dabei sollte außerdem geprüft werden, ob neue Bodenproben gezogen werden müssen. Diese sind für jeden Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre zu nehmen.

Hintergrund für diese Düngedatenbank ist ein von der EU-Kommission gefordertes Wirkungsmonitoring. Bislang musste die Bundesregierung alle vier Jahre den sogenannten Nitratbericht in Brüssel vorlegen. Dieser wurde u.a. kritisiert, weil messbare Erfolge im Grundwasser lange Zeit benötigen und weil im Bericht nur wenige Messstellen gemeldet wurden (aus Schleswig-Holstein nur acht Messstellen). Das Wirkungsmonitoring enthält neben umfassenden Grundwassermessstellendaten aus dem Ausweisungsmessnetz der Landesdüngerverordnung (mittlerweile 416 Messstellen in Schleswig-Holstein) auch einen Überblick über die Bewirtschaftungsdaten der Betriebe. Diese werden über das Portal ENDO SH gesammelt und können somit die Chance bieten, der EU-Kommission zu zeigen, was sich durch die Umsetzung der neuen Düngeverordnung im Nährstoffmanagement auf den Betrieben verändert.



**BREAK-THRU® S 301
IST ZUGELASSEN
FÜR DIE ANWENDUNG
IN KOMBINATION MIT
INSEKTIZIDEN!**

BREAK-THRU® S 301

Das Netzmittel für maximale Wirkung im Pflanzenschutz!

- Optimale Benetzung durch großflächige Verteilung des Spritztropfens
- Maximale Wirkstoffaufnahme durch verbessertes Eindringen
- Keine Spritzflecken



Bessere Qualität des Erntegutes!

- Geringere Gefahr von Fraßschäden durch Schnecken und Drahtwürmer
- Vorbeugung des Befalls von pilzlichen Erregern
- Intensive Kalk- und gleichmäßige Stickstoffwirkung
- Ammoniumernährung durch stabilisierten Stickstoff

**ANWENDUNGSFRAGEN?
ICH BERATE SIE GERNE!**



KAI SIEFKE

Anwendungsberater für Schleswig-Holstein,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
M 0151 46268193

Alzchem Trostberg GmbH
Dr.-Albert-Frank-Str. 32 | 83308 Trostberg
perlka.de | alzchem.com

alzchem
group

Wichtig für den Sammelantrag 2024

Erstmalig war es im elektronischen Sammelantrag 2023 notwendig, den aktuellen Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Agrarantrag hochzuladen. Dieser Bescheid dient dem Nachweis der Eigenschaft als „aktiver Landwirt“ und war zwingend notwendig, um den Antrag stellen zu können. Häufig war nicht bei allen Antragstellern dieser BG-Bescheid zur Hand, da er beim Steuerberater abgegeben wurde oder in den Akten nicht auffindbar war.

Im Juli wurde der neue BG-Beitragsbescheid übersandt. Wir empfehlen Ihnen dringend, diesen schon jetzt bei Ihren Antragsunterlagen abzulegen oder eine Fotokopie anzufertigen, bevor Sie den Bescheid aus der Hand geben. Mitglieder, die ihren Sammelantrag in der Geschäftsstelle stellen, bitten wir darum, den neuen BG-Bescheid vorab bei uns einzureichen, gerne per E-Mail an: kbv.hei@bvsh.net

Neue Grenzen bei den Öko-Regelungen ab Jahr 2024

Am 7. Dezember 2023 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht worden. Danach gilt die Anhebung der Ökoregelungen bei Unterbeantragung auf bis 130 % des an

sich vorgesehenen Einheitsbetrages auch im Jahr 2024. Die weiteren Änderungen für das Antragsjahr 2024 sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt im Vergleich zu den Regelungen für das Jahr 2023.

Änderung bei Ökoregelungen	2023	Ab 2024
ÖR 1a – Aufstockung Brache	Mind. 1 %, max. .6 % des Ackerlandes des Betriebes	Max. 6 %, aber für Betriebe ab 10 ha mind. 1 ha möglich
ÖR 1 b und 1c – Blühstreifen/flächen auf ÖR 1a und in Dauerkulturen	<ul style="list-style-type: none"> Blühstreifen auf überwiegender Länge über 20 m breit (nicht ÖR 1c) und max. 30 m Blühfläche max. 1 ha 150 Euro/ha 	<ul style="list-style-type: none"> Blühstreifen und -flächen mind. 5 m breit und max. 3 ha Blühfläche max. 3 ha 200 Euro/ha
ÖR 2 – Vielfältige Kulturen	45 Euro / ha	60 Euro / ha
ÖR 3a – Beibehaltung Agroforst	60 Euro / ha	200 Euro / ha
ÖR 4 – Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> 0,3 und 1,4 RGV/ha im Durchschnitt vom 1.1. bis 30.9. < 0,3 an max. 40 Tagen 	<ul style="list-style-type: none"> 0,3 und 1,4 RGV/ha im Durchschnitt des Antragsjahres [gestrichen] Lämmer werden nicht gezählt
ÖR 6a – PSM-Verzicht Stufe 1	• 130 Euro/ha	• 150 Euro/ha

IHR STARKER ENERGIEPARTNER
AUS DER REGION

**HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6% REDUZIEREN

team

team.de



Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.

jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de



Wann muss der Führerschein umgetauscht werden

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15.02.2019 den Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig.

Nach der sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 68)) sind bis zum 19.01.2033 alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.

Für Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind, gelten folgende Fristen:

I. Papier-Führerscheine (grau/rosa), die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953 – 1958	19.01.2022
1959 – 1964	19.01.2023
1965 – 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

II. Karten-Führerscheine, die ab 01. Januar 1999 ohne Gültigkeitsdatum ausgestellt worden sind:*

Ausstellungsjahr des Kartenführerschein	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.01.2026
2002 – 2004	19.01.2027
2005 – 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheines. Nach Ablauf der o.g. Frist wird Ihr alter Führerschein ungültig.

Es handelt sich dabei nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung.

Der neu ausgestellte Führerschein wird - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

Wer vergisst, seinen Führerschein umzustellen, muss mit einem Verwarngeld von 10 € rechnen.



Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir in Vollzeit eine/einen **Junior-Kreisgeschäftsführer/in (m/w/d)** mit dem Ziel Kreisgeschäftsführer/in zu werden

Ihre Aufgaben:

- Einarbeitung: Umfassende Schulung in der Zentrale in Rendsburg und den zehn Kreisgeschäftsstellen.
- Regionaler Einsatz und Beratung: Vertraut machen mit spezifischen Herausforderungen und Anliegen in den verschiedenen Kreisgebieten.
- Interessenvertretung: Teilnahme an politischen und gesellschaftlichen Diskussionen.
- Fortbildung: Kontinuierliche Weiterbildung und Einarbeitung in neue Themenfelder.
- Unterstützung der Kreisgeschäftsführer/innen: Beratung von Landwirt/innen, Vertragsprüfung, Stellung von Sammelanträgen, Düngedokumentation

Anforderungen:

- Masterabschluss in Agrarwissenschaften (FH/Universität).
- Flexibilität, Mobilität und Eigeninitiative

Unser Angebot

- Leistungsgerechte Vergütung
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- 30 Tage Urlaub
- Selbständiges Arbeiten
- Vielfältige Tätigkeiten: Kombination aus Bürotätigkeiten und Veranstaltungen
- Ein freundliches Arbeitsumfeld
- Die Möglichkeit in anderen Institutionen zu hospitieren und an Fortbildungen teilzunehmen.
- Möglichkeit zum Homeoffice
- Div. Zusatzoptionen wie betriebl. Altersvorsorge, E-Bike Leasing, Dienst-iphone und iPad zur priv. Nutzung, Dienstwagen (ab Kreisgeschäftsstellenleitung)

Wenn Sie diese Position anspricht und Sie sich für die Zukunft der Landwirt/innen engagieren möchten, freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
- Der Generalsekretär –
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg
oder mueller-ruchholtz@bvsh.net

Der Bauernverband Schleswig-Holstein ist die agrarpolitische und berufsständische Vertretung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein. In der politischen Arbeit bringen wir insbesondere die Anliegen unserer Mitglieder in der Agrar-, Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik ein. Wir sind bei nahezu allen betriebsbezogenen Problemstellungen behilflich und verstehen uns als Dienstleister für unsere Mitglieder, die sich auf eine kompetente betriebsindividuelle Beratung verlassen.

Schein-Selbständigkeit – Abgrenzung und Risiken zur angestellten Beschäftigung

Die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen ist oft komplex und von Fall zu Fall unterschiedlich. Im Allgemeinen gelten Arbeitnehmer als Personen, die in einem abhängigen Verhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, während Selbständige ihre Arbeit eigenverantwortlich und unabhängig ausführen.

Bei der Abgrenzung spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, wie beispielsweise die Weisungsgebundenheit, die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers oder die persönliche Abhängigkeit. Es ist wichtig zu verstehen, dass die rechtliche Einordnung nicht allein von der vertraglichen Vereinbarung abhängt, sondern von der tatsächlichen Arbeitsweise und den Umständen Ihrer Tätigkeit.

In Deutschland hat die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmer und Selbständigen erhebliche Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht und weitere arbeitsrechtliche Aspekte. Daher ist es ratsam, den Status der beauftragten Person zu klären und rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen.

Denn für Arbeitnehmer zahlen Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge. Beauftragt ein Unternehmer hingegen einen Selbständigen für Arbeiten im Betrieb, müssen für diesen keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Liegt

eine echte Selbständigkeit vor, ergeben sich sozialversicherungsrechtlich rechtlich gesehen keine Probleme. Probleme wirft hingegen die sog. Schein-Selbständigkeit auf. Diese liegt vor, wenn eine Person zwar als Selbständiger beauftragt wird, in Wirklichkeit aber wie ein Arbeitnehmer handelt und behandelt wird, so dass eigentlich zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge nicht geleistet werden. Dies ist dann eine Umgehung des Sozialversicherungssystems.

Die Risiken einer fehlerhaften Bewertung liegen auf der Hand: Die Nichtzahlung der an sich fälligen Beiträge zur Sozialversicherung führt zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen. Dazu gehören die Verpflichtung zur Nachzahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge (oft nicht nur die des Auftraggebers, sondern auch noch die des Arbeitnehmers) sowie hohe Geldstrafen. Insbesondere die Krankenkassen lassen in diesen Fällen kaum mit sich reden, so dass nicht selten gleich mehrere tausend Euro sofort fällig werden.

Wie unterscheidet man nun eine echte Selbständigkeit von einer Schein-Selbständigkeit? Wichtig ist, dass die bloße Benennung als „selbständige Tätigkeit“ nicht maßgebend ist. Vielmehr ist entscheidend, wie die Tätigkeit tatsächlich ausgestaltet ist.

Das Bundessozialgericht (BSG) nennt in ständiger Rechtsprechung Kriterien, die bei der Prüfung für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sprechen. Gerade keine Selbständigkeit liegt dann vor, wenn die arbeitende Person

- ihre Arbeitszeit und den Arbeitsort nicht selbst festlegt,
- Werkzeuge und/ oder Maschinen des Auftraggebers nutzt,
- vom Auftragnehmer kontrolliert wird,
- von nur einem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig ist,
- kein eigenes wirtschaftliches Risiko trägt
- im Zusammenspiel mit anderen Arbeitnehmern des Auftraggebers zusammenarbeitet.

Gerade dieser letzte Punkt wird besonders häufig in einem Betrieb anzutreffen sein. Die sog. Ketteneingliederung, also die Eingliederung eines Mitarbeiters in ein bestehendes, arbeitsteiliges System mit anderen Beschäftigten, ist oft unver-

W WÜSTENBERG
Bei uns in guten Händen

NEW HOLLAND KRONE JCB

www.wuestenberg-landtechnik.de

**DER SERVICE
MACHT DEN
UNTERSCHIED**

Mit Einsatz und Know-how sicher zum Erfolg.

Instagram Facebook LinkedIn

SRSNORD.de

**Wir suchen Pachtflächen
für Solarparks ab 3 ha.**

Auch im 200 Meter Korridor von Bahntrassen, Autobahnen,
Kiesgruben, Moorflächen. Zusätzlich suchen wir
Dachflächen / Dachsanierung
zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

meidbar und spricht laut BSG stark für eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Grundsätzlich ist für die Prüfung der Sozialversicherungspflicht die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Sie bewertet im Rahmen einer Betriebsprüfung die genannten Kriterien in einer Gesamtbetrachtung, d. h. es müssen nicht alle Kriterien gleichzeitig vorliegen, und Abweichungen in verschiedenen Fallkonstellationen können in verschiedenen Betrieben zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Auch formale Kriterien werden geprüft, z. B. werden Prüfer bei pauschalen, monatlich wiederkehrenden Rechnungsstellungen hellhörig. Wenn monatlich wiederkehrend pauschal „Bauleistungen“ ohne konkrete Beschreibung in Rechnung gestellt werden, wirft das Fragen auf.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht gilt, dass Arbeitnehmer Anspruch auf arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen, wie z. B. durch das Arbeitszeitgesetz, den Kündigungsschutz, Mindestlohnregelungen, Urlaubsansprüche und andere arbeitsrechtliche Vorteile haben, während sie den Weisungen und der Arbeitszeitgestaltung ihres Arbeitgebers unterliegen.

Selbständige hingegen unterliegen nicht den gleichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie Beschäftigte. Sie gestalten ihre Arbeitszeit und Arbeitsweise in der Regel eigenverantwortlich. Sie haben keinen Kündigungsschutz und sind nicht berechtigt, Urlaubsansprüche geltend zu machen.

Bei Zweifeln empfiehlt es sich, rechtlichen Rat einzuholen. Beschäftigen Sie Menschen als Selbständige, prüfen Sie unbedingt, ob wirklich eine selbständige oder nicht doch eher eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Es besteht auch immer die Möglichkeit, ein sog. Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. Das sog. fakultative Statusfeststellungsverfahren steht allen Arbeitgebern oder auch Beschäftigten offen, wenn Klarheit über den Status geschaffen werden soll, ohne dass die Rentenversicherung bereits Zweifel geäußert hat. Das Statusfeststellungsverfahren beginnt ab Antrag zu laufen. Die Rentenversicherung prüft dann u. a. nach den angegebenen Kriterien den Status des Beschäftigten und teilt im Ergebnis mit, ob dieser als Selbständiger oder als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer gilt. Dies bietet Rechtssicherheit und Klarheit über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung. Gleichzeitig bindet diese Entscheidung die anderen Sozialversicherungsträger, wie z. B. die Krankenkassen.

Insgesamt ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass Scheinselbständigkeit ernsthafte Konsequenzen haben kann. Durch proaktive Maßnahmen und rechtliche Beratung können Sie jedoch Risiken minimieren. Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V. unterstützt in diesen Fragen die Mitglieder des Bauernverbands Schleswig-Holstein.

Alice Arp, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)



Das E-Paper der dbk steht ab 2024 allen Mitgliedern im Bauernverband zur Verfügung. Die Kosten dafür übernehmen die jeweiligen Landesbauernverbände für ihre Mitglieder.

Laden Sie ab 2024 einfach die dbk-App in den App-Stores herunter und melden sich im Menü unter Coupons mit Ihrer Mitgliedsnummer an.

Bisherige Printabonnements enden automatisch mit der Ausgabe 12/2023 und müssen nicht gekündigt werden.

dbk - die Agrarpolitik-App

Inserieren auch Sie im

Presse **S** + Werbung
chröder
Media Agentur

dithmarscher
bauernbrief

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

 ecodots®

Ihre Fläche kann mehr ...

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0

✉ pohlmann@ecodots.de

👉 www.ecodots.de/flaechenangebot

Pflegereform 2023

Mehr Geld für pflegebedürftige Menschen

Die Pflegereform 2023 entlastet Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige. Für Versicherte mit einem Pflegegrad, die von der Landwirtschaftlichen Pflegekasse (LPK) Leistungen beziehen, erfolgen die Anhebungen ab dem 1. Januar 2024 automatisch.

Die Pflegekosten steigen. Sie belasten die Betroffenen sowie ihre Familien erheblich. Um dem entgegenzuwirken, werden die Pflegeleistungen für die ambulante und häusliche Versorgung in den kommenden Jahren schrittweise angehoben. So steigen das Pflegegeld sowie die Pflegesachleistungen bereits zum Jahreswechsel um fünf Prozent. Für die Jahre 2025 und 2028 plant der Gesetzgeber weitere Erhöhungen. Auch für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung leben, wird der Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil angehoben. Grundlage für die Änderungen im Rahmen der Pflegereform ist das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG).

Gemeinsamer Jahresbetrag / flexibles Budget

Ab dem Pflegegrad 4 haben Kinder und Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres künftig Anspruch auf ein Entlastungsbudget aus den Mitteln der Verhinderungspflege in Höhe von 1.612 Euro und der Kurzzeitpflege in Höhe von 1.774 Euro können zusammengefasst flexibel für beide Leistungen für die Dauer von je acht Wochen im Kalenderjahr eingesetzt werden. Die LPK kann dementsprechend für diesen Zeitraum auch die Hälfte des zuvor bezogenen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr fortgewähren. Die Voraussetzung einer Vorpflegezeit von sechs Monaten entfällt.

Erweiterung des Pflegeunterstützungsgeldes

Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige. Es wird gewährt bei einer akut auftretenden Pflegesituation, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren beziehungsweise sicherzustellen. Bisher konnten pflegende Angehörige Pflegeunterstützungsgeld einmalig je Pflegebedürftigen für bis zu zehn Arbeitstage in Anspruch nehmen. Ab dem 1. Januar 2024 können sie das Pflegeunterstützungsgeld in akuten Situationen jährlich für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person beantragen.

Versorgung Pflegebedürftiger während einer Reha-Maßnahme der Pflegeperson

Pflegende Menschen müssen besonders gut auf ihre Gesundheit achten. Dazu gehört auch, ärztlich verordnete Reha-Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Künftig können die pflegebedürftigen Personen unter bestimmten Voraussetzungen in einer Reha-Einrichtung mit aufgenommen und versorgt werden. Die Kosten übernimmt in diesen Fällen die LPK.

Begutachtungsverfahren

Neue Regelungen gibt es auch für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Die telefonische Begutachtung wurde im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführt und hat sich bewährt. Auch zukünftig sollen telefonische Begutachtungen in bestimmten Fällen möglich sein.

Pflegegeld

Pflegegrad	bis 31.12.2023 mtl.	ab 01.01.2024 mtl.
2	316 €	332 €
3	545 €	573 €
4	728 €	765 €
5	901 €	947 €

Pflegesachleistung

Pflegegrad	bis 31.12.2023 monatlich bis zu	ab 01.01.2024 monatlich bis zu
2	724 €	761 €
3	1.363 €	1.432 €
4	1.693 €	1.778 €
5	2.095 €	2.200 €

Leistungszuschläge zum pflegebedingten Eigenanteil bei vollstationärer Unterbringung

Pflegedauer im Heim	bis 31.12.2023 monatlich	ab 01.01.2024 monatlich
bis einschl. 12 Monate	5 %	15 %
mehr als 12 Monate	25 %	30 %
mehr als 24 Monate	45 %	50 %
mehr als 36 Monate	70 %	75 %

Alina Heinemann, SVLFG

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide

Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:

Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061

E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Job gesucht?

Unterstützung vom LLnL für die Besondere Ernteterminung gesucht

Für die Besondere Ernteterminung wird vom LLnL in Itzehoe noch für den südlichen Bereich Dithmarschen/ Dithmarscher Geest bereits ab 2024 ein neuer Kommissionsleiter nebst Helfer gesucht. Hierbei müssen nach Vorgabe landwirtschaftliche Betriebe kontaktiert und Flächen ausgewählt sowie dann die notwendigen Probeschnitte à 1 Quadratmeter bzw. Volldruschproben entnommen werden. Der zeitliche Rahmen bewegt sich vom Frühjahr für die Kontaktierung der Betriebe bis zur Ernte der entsprechenden Getreidesorten.

Somit wäre das Anforderungsprofil zu beschreiben mit: geländegängig, aufgeschlossen, kontaktfreudig und natürlich landwirtschaftlicher Sachverstand.

Für diese Tätigkeit erfolgt selbstverständlich eine Vergütung, welche in einer Vereinbarung geregelt wird. Bei Interesse und Fragen würden wir uns über eine Rückmeldung sehr freuen. Sie erreichen uns unter 04821/66-2162 (Frau Michaelsen) oder 04821/66-2240 (Frau Storm). Postalisch: LLnL-Itzehoe, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

In besten Händen
**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de



**Innovative
Finanzierungsmodelle für
die Landwirtschaft der Zukunft.**

**Morgen
kann kommen.**
Wir machen den Weg frei.

Ihre Ansprechpartner:



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165



Raimer Voß
Tel.: 0481 / 697-163

**Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG**
Deine Bank. Echt aus Dithmarschen.

www.dvrb.de

ArbeitgeberLuF.SH

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V.

Unsere Beratungsleistungen:

- individuelle Arbeitsverträge
- Abmahnung Aufhebungsvertrag Kündigung
- Mutterschutz & Elternzeit
- Musterarbeitsverträge in Fremdsprachen
- Beratung zu Betriebsübergängen
- Werkmietverträge
- Praktikanten
- Auszubildende
- Mindestlohn
- Arbeitszeiterfassung
- Tarifverhandlungen

1. Wer sind Wir?

Der Arbeitgeberverband ist die Interessenvertretung für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein, die Arbeitskräfte beschäftigen. Wir unterstützen die Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft in ihren tarif-, und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

2. Was tun wir für Sie?

Wir bieten individuelle Beratung in allen arbeitsrechtlichen Fragen. Wir bieten Muster-Arbeitsverträge für ständige Beschäftigte und Minijobber und auch individuell angepasste Verträge, z. B. für Betriebsleiter oder auch Verträge in Fremdsprachen für Saisonarbeitskräfte. Wir informieren in einem Newsletter zu aktuellen arbeitsrechtlichen und -politischen Entwicklungen.

3. Wie läuft eine Beratung ab?

Im ersten Schritt ist Ihre Kreisgeschäftsstelle Ihr Ansprechpartner. Im weiteren übernehmen wir vom Arbeitgeberverband und beraten Sie persönlich, telefonisch oder in einer Videokonferenz und sprechen eine Handlungsempfehlung aus.

4. Welche Kosten entstehen?

Kurze Anfragen sind von Ihrem Beitrag beim Bauernverband erfasst. Längere oder komplexe Angelegenheiten rechnen wir angemessen nach Zeitaufwand ab.

5. Wie werde ich Mitglied?

Sobald Sie Mitglied im Bauernverband Schleswig-Holstein sind und familienfremde Arbeitskräfte beschäftigen, sind Sie auch Mitglied im Arbeitgeberverband und profitieren dessen Leistungen. Falls Sie noch kein Mitglied sind, erwägen Sie eine Mitgliedschaft. Informieren Sie sich gern unter www.bauern.sh.



Alice Arp, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), rechts im Bild und Birga Katins, Assistenz

6. Wie erreichen Sie uns?

- Tel. 04331 -1277 26
- Fax: 043 31 - 12 77 65
- über Ihre Kreisgeschäftsstelle oder über agv@bvsh.net



Scan mich

7. Möchten Sie von uns informiert werden?

Wenn Sie Mitglied im Bauernverband sind und vom Arbeitgeberverband E-Mails zu aktuellen Informationen und Entwicklungen erhalten möchten, senden Sie uns Ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse) per Fax, Post oder E-Mail.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh



Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Rattenbekämpfung & Mäusebekämpfung
für Landwirtschaft & Ihre Betriebe

Inkl. 30 Köderdepots, Anfahrt, Lohn und Köder
ab 170€ zzgl. MwSt.
auditsichere Dokumentation
QM, QS, RMM, KAT, Bioland, Demeter

Ihr Partner für die Landwirtschaft!



info@sbk-hackbarth.de
Mobil: 0173 2172475
Tel.: 04603 9647777

Wi mook dat!

Fristenkalender 2024

Wichtige Termine

Februar

01.02.

- DüV: Ende Düngeverbot auf Ackerland und Dauergrünland (auch für N-Kulisse)
- WSG: Ende Düngeverbot auf Ackerflächen mit winterharten Hauptkulturen, Ackergras/-futter sowie auf Dauergrünland (Wasserschutzgebiets-VO beachten)
- WSG: Fristablauf Wasserschutzgebietsausgleich
- AFP: Beginn Antragsstellung (bis 15.03.)

15.02.

- GAP GLÖZ 5: Ende Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion)

16.02.

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Ende der Standzeit von Zwischenfrucht oder Untersaat (ab 15.10. des Vorjahres) –erstmals 2024 einzuhalten

29.02. (Schaltjahr)

- GAP ÖR 3 Agroforst: Fristablauf Holzernte (ab 01.12. des Vorjahres)
- WSG: Ende Düngeverbot auf Ackerflächen (WasserschutzgebietsVO beachten)

März

01.03.

- Knick: Beginn Verbot Knickpflege und Pflege der Knickwallflanken
- Gehölzschnitt: Beginn des Verbotszeitraumes
- Fristablauf Erklärung Wasserentnahmen – Angaben der Abgabepflichtigen

15.03.

- AFP: Ende Antragsstellung

31.03.

- DüV: Fristablauf Gesamtsumme Nährstoffeinsatz (N+P) des Vorjahres
- DüV (nur N-Kulisse): Fristablauf Gesamtdüngebedarf für Flächen für 2024
- ENDO: Fristablauf Dateneingabe (DBE, Düngedokumentation, 170-kg-N)

April

01.04.

- SAT: Beginn Antragszeitraum Betriebsprämie und MSL 2024
- SAT VNS: Beginn Antragszeitraum VNS ab 2025 (Ackerland und Grünland)
- GAP Brachen: Beginn Mahd und Mulchverbot auf Ackerflächen (bis 15.08.)



**Verlässliche Partner
für die Landwirtschaft.**

v.l. Birthe Wähje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Schwere Lasten – Pack's leichter an

Beim Schieben oder Ziehen schwerer Lasten wirken hohe Kräfte auf den Körper. Anders als beim Heben und Tragen stellt sich oft kein Gefühl für das Gewicht ein, das bewegt werden soll. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) rät deshalb zum Einsatz akkubetriebener oder motorisierter Geräte bzw. Fahrzeuge.

Zunächst leiden – häufig unbemerkt – Wirbelsäule, Knie, Hüftgelenke und der gesamte Hand-Arm-Schulter-Bereich, wenn schwere Lasten von Hand bewegt werden müssen. Doch nach einiger Zeit zeigt sich: Die Muskulatur ermüdet schneller, Sehnen und Bänder reagieren mit Reizungen und Entzündungen. Schädigend auf die Gesundheit wirken sich auch Verdrehungen des Kniegelenks aus, zum Beispiel bei schnellen Richtungsänderungen. Diese kommen unter anderem beim Transport mit der Schubkarre oder bei starken Abbremsmanövern vor. Zudem verkrümmt sich dabei die Wirbelsäule übermäßig. Zu einer Verdrehung und damit zu einer erheblichen Belastung im Lendenwirbelsäulenbereich kommt es häufig, wenn Lasten einseitig gezogen werden oder sie mit gebeugtem Oberkörper bzw. in gebückter Haltung geschoben oder gezogen werden.

Transportmittel einsetzen – Kräfte schonen

Flurförderzeuge, Wagen, Karren mit mechanisch unterstütztem Antrieb oder Rollbretter mit Handgriffen erleichtern das Bewegen schwerer Lasten. Wer Transportmittel einsetzt, muss darauf achten, dass diese leicht und zuverlässig zu bremsen sind. Idealerweise verfügen sie über eine Feststellbremse gegen ein unbeabsichtigtes Wegrollen. Damit die Transporthilfen lange benutzt werden können und gut funktionieren, brauchen sie leichtgängige Radlager und Radreifen, die sich mit weniger Kraft bewegen lassen. Eine gute Wartung und Pflege sorgt für Sicherheit und Langlebigkeit.

Arbeit gut organisieren

Gut durchdachte Transportwege und ergonomisch sinnvolles Arbeiten erleichtern den Gütertransport. Folgende Tipps machen die Arbeit einfacher, sicherer und damit auch gesünder:

- Tür- und Torschwellen mit Rampen überbrücken
- Wegführung möglichst ohne Steigungen und scharfe Kurven einrichten
- Transportmittel nicht überladen
- Bereifung muss zum Fahrweg passen (Luftbereifung, Vollgummi, Kunststoff)
- Hilfsmittel regelmäßig warten und defekte Geräte aussondern

- Für freie Sicht und ausreichende Beleuchtung auf den Wegen sorgen
- Hindernisse beseitigen
- Unnötige Transporte durch vorausschauende Planung vermeiden
- Oberkörper beim Schieben und Ziehen nicht verdrehen
- Beim Beladen der Schubkarre darauf achten, dass das Gewicht auf der Achse liegt
- Das Transportmittel langsam beschleunigen und abbremsen

Mini-Dumper und Akku-Schubkarre – zwei Kraftpakete auf der Baustelle

Max Gaissmaier ist Mitglied der Geschäftsführung der Gaissmaier GartenLandschaft GmbH & Co. KG mit Sitz im oberbayerischen Freising und möchte, dass seine Beschäftigten sicher und gesund arbeiten. Nur dann, so Gaissmaier, können sie auch die gewünschte Leistung erzielen. Der Unternehmer hat aus diesem Grund Mini-Dumper und Akku-Schubkarren angeschafft.

Bei einem Mini-Dumper handelt es sich um einen sehr kompakten, hydraulischen Muldenkipper, der mit einem Raupenfahrwerk ausgestattet ist und mit einem Benzin- oder Dieselmotor angetrieben wird. „Mini-Dumper sind sehr praktisch, um auf beengten Baustellen, wie sie im Galabau üblich sind, schwere Lasten zu transportieren. Mit dem kleinen Mini-Dumper kommen wir sogar durch ein Gartentor“, erklärt er. Zum Einsatz kommen Mini-Dumper und Akku-Schubkarre beim Transport von Schüttgütern. „Gerade dann, wenn weitere Strecken zurückgelegt werden müssen oder bei Arbeiten im Hang ist der Mini-Dumper sehr praktisch. Er bietet ergonomische Vorteile und macht die Arbeit viel einfacher, sicherer und gesünder. Schweres Heben oder Tragen entfällt dank des Kraftpaketes. Alles geht schneller von der Hand, das spart Zeit“, so Gaissmaier. Er lobt die hohe Standfestigkeit und Kippstabilität des Mini-Dumper. „Beide Eigenschaften“, so der Unternehmer, „senken die Unfall- und Verletzungsgefahr.“ Dass sowohl die Akku-Schubkarre, als auch der Mini-Dumper halten, was die Hersteller versprechen, sieht Gaissmaier an der Akzeptanz seiner Mitarbeitenden: „Sowohl der Mini-Dumper als auch die Akku-Schubkarre werden sehr gerne genutzt und sind ständig im Einsatz. Jeder will sie auf seiner Baustelle haben.“

SVLFG



Heider Die Spezialisten für Drucksachen & Layout
Offsetdruckerei

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de - www.pingel-witte-druck.de



**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**

busch
GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

Neuer Mindestlohn ab 1. Januar 2024

Die Mindestlohnkommission hat am 26. Juni 2023 in Berlin ihren Vorschlag für eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Sie schlägt eine Erhöhung in zwei Stufen vor und empfiehlt, den mindestens zu zahlenden Stundenlohn von heute 12 Euro

auf 12,41 Euro zum 1. Januar 2024 und

auf 12,82 Euro zum 1. Januar 2025

anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung von 3,4 Prozent im ersten und 3,3 Prozent im zweiten Jahr.

Die Mehrheit der Mindestlohnkommission hat im Rahmen der Entscheidung die Tarifentwicklung seit der letzten Mindestlohnanpassung der Kommission auf 10,45 Euro angewandt und zugleich den durch den Gesetzgeber veranlassenen Anstieg von 1,55 Euro berücksichtigt.

Für die Arbeitgeberseite der Mindestlohnkommission war es wichtig, dass der Mindestlohn nach dem politischen Eingriff mit der Anhebung auf 12 Euro pro Stunde zum 1. Oktober 2022 nicht innerhalb kurzer Zeit erneut außerordentlich steigt. Aus Sicht der Arbeitgeber hätte die derzeit bestehende Mindestlohnhöhe auch im Jahr 2024 weiter Bestand haben sollen. Dies war mit der Gewerkschaftsseite in der Mindestlohnkommission nicht vereinbar. Die Vorsitzende hat daher einen Vermittlungsvorschlag entworfen, bei dem

sie die Möglichkeit der Zustimmung beider Seiten angenommen hat. Die Arbeitgeber haben dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt.

Die Bundesregierung kann nunmehr die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich machen. Dabei ist sie an den Vorschlag der Mindestlohnkommission insoweit gebunden, als sie den Vorschlag entweder übernehmen kann oder aber den Mindestlohn nicht erhöht. Sie kann keinen anderen, höheren Mindestlohn festlegen.

Im Vorfeld hat die Mindestlohnkommission eine Vielzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Wohlfahrtsverbänden etc. um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Die Mindestlohnkommission hat neben ihrem Beschluss auch einen Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns sowie die Stellungnahmen der schriftlichen Anhörung veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.mindestlohnkommission.de/DE/Bericht/bericht-4_node.html.

Alice Arp

Bauernverband Schleswig-Holstein

Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein.
Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar! Scannen Sie einfach den QR-Code:



Kiek doch mol rin!
Berufsbekleidung
für
Handwerk +
Landwirtschaft
Textilhaus Maaßen
Sarzbüttel Tel.: 04806-384

Inserieren auch Sie im
dithmarscher
bauernbrief
Ihr Ansprechpartner:
Presse + Werbung
Schröder
Media Agentur
Maaßen-Nagel-Straße 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
E-Mail: pressewerbung@t-online.de



Sie brauchen eine kurzfristige
Finanzierung?
Wir lassen Sie nicht allein:

Unser S-Erntekredit ist die Lösung!



Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Westholstein

Für die Landfrau

Nachträgliches Weihnachtsgeschenk

„Dithmarschen ist landesweit der Flächenkreis mit der höchsten Kinderarmut.“ Alarmiert durch diese Meldung vom 24.01.2023 in der regionalen Presse wandten sich Ines Dreier und Lena Haase an ihre Vorstandskolleginnen des Kreis-Landfrauen-Verbandes Dithmarschen. Gemeinsam wurde eine Idee „ausgebrütet“, wie man eine möglichst große Spendensumme sammeln kann.

Acht Landfrauen, ein großes Netzwerk und kreative Gedanken führten schnell zu einem Konzept, wie den Betroffenen geholfen werden kann. So erklärten sich alle Dithmarscher Landfrauenvereine sofort bereit, während ihrer Veranstaltungen übers Jahr Spendendosen aufzustellen. Bei dieser Aktion kamen sagenhafte 3500,- Euro zugunsten des Kinderschutzbundes Heide und der Kindertafel Heide zusammen.

Krönender Abschluss dieser Sammelaktion im Jahr 2023 war das Benefizkonzert des Watt'n Chors unter der Leitung von Michael Maaß im November in der Wöhrdener Kirche, bei dem noch einmal 3500,- Euro zusammenkamen. So konnten der Vorstand des KLFV und zwei Mitglieder des Watt'n Chores Anfang des Jahres dem Kinderschutzbund und der Kindertafel die Schecks überreichen. Dabei gab es in den Räumen der AWO als Träger der Kindertafel einen regen Austausch über die jeweilige Vereinsarbeit.

Dieses Treffen machte wieder einmal deutlich, wie wichtig das Ehrenamt ist für die Gesellschaft. Ein großer Dank gilt deshalb allen, die diese großartige Aktion unterstützt haben, besonders dem Watt'n Chor, der, inspiriert von der Idee, etwas Gutes zu tun, spontan zusätzlich 1000,- Euro gegen die Kinderarmut spendete.

Text: Eike Brandt und Hilde Wohlenberg

Fotos: KLFV Dithmarschen



Spendenübergabe an den Kinderschutzbund: Hilde Wohlenberg, Ines Dreier (beide KLFV), Nadine Hartmann vom Kinderschutzbund, Telse Reimers, Frauke Kühn, Lena Haase (alle KLFV), Ralf Jasper und Eike Brandt (beide Watt'n Chor)



Spendenübergabe an die Kindertafel Heide: Hilde Wohlenberg, Ines Dreier (beide KLFV), Silke Steffens, Delia Föcks (beide Kindertafel), Karsten Wessels (AWO), Frauke Kühn, Telse Reimers, Lena Haase (alle KLFV), Ralf Jasper, Eike Brandt (beide Watt'n Chor)

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

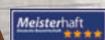
www.bauern.sh

**Zimmerer- und
Holzbauarbeiten**

**Bedachung
Sanierung
Trockenbau**



**Zimmerei
JOCHEN CLAUSSEN**



Meisterbetrieb

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmerei-clausen.de
www.zimmerei-clausen.de

KLFV-Termine

Mo., den 04. März 2024, 19.00 Uhr

Delegiertentagung, Hotel Zur Linde, Meldorf

Mo., den 11. März 2024, 19.00 Uhr

Hygiene-Folgebelehrung,
Hotel Zur Linde, Meldorf

Sa., den 16. März 2024, von 9:00 – ca. 12:00 Uhr

Schulung für das Programm Canva

Di., den 23. April 2024, 19.00 Uhr

KLFV Infoabend zum Thema Demenz
Hotel Zur Linde, Meldorf

Referentin: Frau Holst, vom
Kompetenzzentrum Demenz in
Schleswig-Holstein

Titel des Vortrags:

"Das Herz wird nicht dement...."

Grundlagen, Kommunikation und Umgang mit
Menschen mit Demenz. Außerdem stellt Frau
Magnussen von der Bibliothek in Heide
Anschauungsmaterial zum Thema Demenz vor.

Anmeldungen bitte bis zum 13.04.2024
bei den Ortsvereinen und bei
info@kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de

Der KLFV plant eine 3-tägige Fahrt zum Deutschen LandFrauentag vom 01. bis zum 03. Juli 2024. Höhepunkt ist der Deutsche LandFrauentag am 02. Juli in der Kieler Wunderino-Arena unter dem Motto „75 Jahre LandFrauen - Auf Kurs in die Zukunft“. Ein abwechslungsreiches Programm rundet die Reise ab, Weingut mit Weinverkostung, geführter Rundgang durch Kiel mit maritimem Flair und danach der Botanische Garten. Übernachtet wird im Hotel Birke. Am dritten Tag steht die Sonneninsel Fehmarn auf dem Programm, danach eine Rundreise durch die Holsteinische Schweiz mit der Rosenstadt Eutin und Plön mit Plöner See.

Wir haben uns für diese 3-tägige Busreise entschieden, weil die Erfahrung zeigt, dass gerade die Gespräche abseits der Großveranstaltung abends im Hotel bereichernd sind. Es werden immerhin 5000 Frauen aus dem ganzen Bundesgebiet erwartet, da gibt es viel Gesprächsstoff.

Nähere Infos und Anmeldungen unter
Tel. 04835 7372.

Altersvorsorge für Frauen **Was bekomme ich im Alter?**

„Vorsorgen und heute schon an morgen denken: Genau dabei will die SVLFG Frauen in grünen Berufen künftig noch intensiver unterstützen“, bekräftigte die alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung Juliane Veas anlässlich des Bäuerinnenforums des Deutschen LandFrauenverbandes sowie einer Talkrunde zum Thema „Frauen auf dem Land – Wege zu mehr Gleichberechtigung“ während der Grünen Woche.

„Eine Studie des Thünen-Instituts hat gezeigt, dass die Höhe ihrer Alterssicherung von einem Drittel der Frauen in den grünen Berufen als nicht ausreichend angesehen wird – und ein Viertel kann die eigene Absicherung im Alter nicht einschätzen“, sagte Juliane Veas anlässlich der beiden Termine. „Auffällig ist, dass die Alterskassenpflicht für Ehefrauen häufig vermieden wird, indem sie zwar innerhalb oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs sozialversicherungspflichtig angestellt werden, aber nur geringfügig mehr verdienen als bei einem Minijob. Dadurch wird dann eine Befreiung von der Alterskasse möglich. So werden nur geringe Beiträge angerechnet, was sich dann bei der Rente im Alter bemerkbar macht.“ Die Befreiungsregelung zur Alterskassenpflicht sollte daher überdacht und gegebenenfalls modifiziert werden. Dieser Meinung ist auch Verena Bentele, Präsidentin des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. und Vorsitzende des Sozialverbands VdK Bayern e. V.: „Die Befreiung von der Alterskassenpflicht sollte abgeschafft werden. Wir brauchen eine Rentenversicherung für alle Erwerbstätigen, damit auch Frauen in der Landwirtschaft bei Schicksalsschlägen, Scheidung oder Krankheit unabhängig und selbständig im Alter abgesichert sind.“

Die SVLFG bietet beispielweise mit der Krisenhotline (Tel.: 0561 785-10512), der Betriebs- und Haushaltshilfe bei Mutterschutz und Pflege oder der Hebammenrufbereitschaft gute und besondere Services für Frauen in der Grünen Branche. Zielrichtung ist es, aktiv auf die Frauen zuzugehen, um sie für eine Beratung zu gewinnen und aufzuklären. Unter www.svlfg.de/infos-fuer-frauen-in-der-gruenen-branche hat die SVLFG Leistungen für Frauen zusammengefasst. Eine Postkarte macht auf das Online-Angebot aufmerksam. Sie wird auch vom Außendienst der Prävention verteilt. Die SVLFG plant, die Beratungsleistungen weiter auszubauen. Eine Online-Information zur Rentenabsicherung ist geplant.

SVLFG

SVLFG digital
Digitale Zukunft

Kennen Sie schon
unsere Services
für Frauen?

Jetzt informieren:
www.svlfg.de/infos-fuer-frauen-in-der-gruenen-branche

SVLFG

A. Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2024**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Zudem können sich die Prämien (insbes. Ökoregelungen) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **154 €/ha**
2. **Eco Schemes** **60 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **70 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe, s. <https://bvsh.me/JLPQ>) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag



5. **Gekoppelte Prämien** **78 €** je Mutterkuh
35 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: Förderfähig sind Tiere, die in den Altersgruppen 10-18 Monate und ab 19 Monaten bis zum 15. Januar HIT-gemeldet und am 1.1. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August (Ohrmarkenliste bis 15. Mai einreichen!)
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für die Prämien aus 1. und 2. Säule (sonst Kürzung).

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 5 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Landes-Kulisse: <https://bvsh.me/GLOEZ2>): Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL/Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig.



GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengräben und Gruppen) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Liste: <https://bvsh.me/GLOEZ4>) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).



GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (<http://bvsh.me/GLOZ5a> auf Feldblock klicken) für Wasser- und Winderosion mit folgenden Auflagen und Ausnahmen in Schleswig-Holstein <http://bvsh.me/GLOEZ5b>



GLÖZ 6 – Winterbodenbedeckung: vom 15.11. bis 15.1. (erstmal 2023/24) auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche. **Wie?:** Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais, Begrünung, Mulchauflage (inkl. Erntereste), mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenegge), Folie/Vlies/Netz o.ä.. Bei Stoppelbrache und Mulchauflage ist eine Bodenbearbeitung nicht zulässig, Schlitzsaat ist möglich. Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaat allein reicht nicht). Für Mulchauflage genügt Belassen von Zuckerrübenblatt sowie Mulchen von





Maisstoppeln oder Sonnenblumenstoppeln. Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen.

Abweichende Frist möglich: 15.09. bis 15.11. bei **frühen Sommerkulturen** (nicht Mais!) sowie von der Ernte bis 1.10 bei **schweren Böden** (s. <https://bvsh.me/GLOEZ6>) – Auf schweren Böden ist bei Wahl Stoppelbrache (anders als im Regelzeitraum) eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung (kein Pflügen!) für eine Begrünung zulässig.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- Jährlicher Wechsel der Hauptkultur (= Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)
 - a. auf allen Ackerflächen, auf denen zwei Jahre lang die gleiche Hauptkultur stand und zugleich
 - b. auf mindestens 66 % des Ackerlands. Auf der Hälfte davon kann der Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht/Begrünung aus Untersaat vom 14.10. des Vorjahres bis zum 15.2. des Antragsjahres ersetzt werden (dann ist im Folgejahr der Wechsel der Hauptkultur zwingend!). Diese Option kann im Jahr 2024 **nicht** genutzt werden, wenn 2022 und 2023 die gleiche Kultur stand.
- **Ausgenommen** von der Fruchtwechselflichtung sind mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung sowie Ökobetriebe. **Eine** Ausnahmekultur wird ab dem zweiten Jahr ihres Anbaus herausgenommen aus der Bezugsfläche für die Erfüllung der prozentualen Pflichten nach vorstehend b.
- Als Fruchtwechsel **gilt auch** der Wechsel von Reinkultur (z.B. Mais) zu Mischkultur (z.B. Mais/Stangenbohnen); zweite Kultur mind. 25 % Feldaufwuchs!; Anbau in Reihen (z.B. drei Reihen Mais, eine Reihe Sonnenblumen) ist auch möglich. Beetweiser Anbau verschiedener Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz-, o. Zierpflanzen sowie versch. Kulturen im Versuchsanbau erfüllt den Fruchtwechsel.
- Alle Mischkulturen von Leguminosen gelten als eine Hauptkultur; alle übrigen Mischkulturen ebenfalls
- Geringfügige Flächenüberschneidungen (bis 10 % und max. 0,3 ha) sind unbeachtlich.

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen: Mind. 4 % des Ackerlandes incl. Landschaftselemente (LE) an/auf Acker

- Mindestparzellengröße 0,1 ha (Mindestgröße gilt nicht für LE, aber keine Gewichtungsfaktoren mehr)
- Keine Bodenbearbeitung und keine Düngemittel- oder Pflanzenschutzmittelanwendung, aber
 - Selbstbegrünung und aktive Begrünung unmittelbar nach der Ernte im Vorjahr
 - Bei aktiver Begrünung keine Reinsaat (kein fester Mindestprozentsatz für zweite Art, aber es müssen zwei Arten flächig erkennbar sein, deshalb sind 25 % Anteil ratsam).
 - **Ab 1.9.** ist Schaf- und Ziegenbeweidung zulässig (auch wenn wieder Brache folgt) und Bestellung für Folgejahr (Winterraps und Wintergerste bereits **ab 15.8.**)
 - Zeitweiliges Befahren (z.B. zum Erreichen andere Fläche) zulässig, solange kein Weg entsteht.
 - zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D.2.

Achtung: Die Pflichten aus **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel) und **GLÖZ 8** (4 % nichtproduktive Flächen) **gelten nicht**, wenn der Betrieb **eine** der nachfolgenden Ausnahmen erfüllt:

1. max. 10 ha Ackerland
2. mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter
3. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

Bei **GLÖZ 7** gelten die Ausnahmen 2. und 3. nur, wenn das übrige Ackerland max. 50 ha ausmacht.

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt, geerntet oder zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“). Flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist 15 Tage vorher anzuzeigen. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, die nicht der Narbenerneuerung dienen, sind nicht anzeigepflichtig. Die hier genannten Verbote und die Anzeigepflicht gelten **nicht** für Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 entstanden ist.

C. Öko-Regelungen (Eco Schemes) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der ersten Säule

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist für die Landwirte freiwillig. Sie gelten für ein Jahr. Der Betrieb kann wählen für welche Flächen (aber bei ÖR 2 gesamtes Ackerland - ohne Brache - und bei ÖR 4 gesamtes DGL des Betriebes). Die genannten Prämienbeträge können nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu 10 % steigen, im Jahr 2024 sogar bis zu + 30 %. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache (je ha für bis zu 1 % 1.300 €, 1-3% 500 €, 3-6% 300 €)

- **Keine Mindestvorgabe von 1 % mehr** (aber Mindestparzellengröße 0,1 ha!), begünstigt sind max. 6% des betrieblichen Ackerlandes. Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Flächen mit Agroforst

- Den Prämiensatz der 1. Stufe von 1.300 Euro gibt es für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland auf jeden Fall für 1 ha (auch wenn das mehr ist als 6 % des betrieblichen Ackerlandes)
- Von GLÖZ 8-befreite Betriebe (s. Kasten oben) können ab 0,1 ha an ÖR 1a teilnehmen
- Ganzjährige Brache, kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber:
 - aktive Begrünung bis 31.3. zulässig, keine Reinsaat (kein fester Mindestprozentsatz für zweite Art, aber es müssen zwei Arten flächig erkennbar sein, deshalb sind 25 % Anteil ratsam)
 - Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab **1.9.** (WG u. WRa ab 15.8) zulässig
 - Zeitweiliges Befahren zulässig (z.B. um andere Fläche zu erreichen), solange kein Weg entsteht.
 - Vorgewende kann nicht als Brache beantragt werden.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; sie sind bis max. 3 ha begünstigt; bei streifenförmiger Aussaat mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie hier <https://bvsh.me/LiBlueh>.
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr frühestens ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.



ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (je ha 1.% 900 €, von 1-3% 400 €, von 3-6% 200 €)

- Mindestens 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes, begünstigt sind max. 6 % (mehr ist aber zulässig)
- Altgrasstreifen/-fläche muss jeweils mindestens 0,1 ha groß sein.
- Max. 20 % einer Fläche (bei > 20% ist diese Altgrasfläche insgesamt nicht anerkennungsfähig)
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.; allerdings soll bei ÖR 1d Mulchen nicht zulässig sein.

ÖR 2 Vielfältige Kulturen (60 €/ha)

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide (ohne Mais und Hirse!)
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein, mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfütterpflanzen (nicht, wenn zur Saatguterzeugung oder für Rollrasen angebaut; sowie nicht Grünfütter-Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dinkel zählt als eigene Hauptfruchtart.
- Mischungen von Leguminosen und Mischungen, in denen Leguminosen überwiegen, bilden eine einzige Hauptfruchtart „Leguminosen-Mischkulturen“
- Alle übrigen Mischkulturen sind eine eigene Hauptfruchtart.
- Bei Mischkulturen mind. 25 % Feldaufgang für zweite Kultur.

ÖR 3 Beibehaltung Agroforst (200 €/ha)

- Anteil von 2 bis 35 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche. In SH nicht in der Wiesenvogelkulissee.
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Breite zwischen 3 und 25 m
- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand mind. 20 m (gewässerbegleitend und in Gewässernähe auch weniger) und max. 100 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/ES3>
- Agroforstflächen sind für GLÖZ 8- und ÖR 1a-Brache ungeeignet.



ÖR 4 Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung (100 €/ha)

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland im Antragsjahr (Lämmer zählen nicht)
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Landesbehörde möglich), Pflugverbot für DGL
- Ökobetriebe bekommen bei Teilnahme 50 €/ha Abzug von der Ökopremie auf dem Dauergrünland



ÖR 5 Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung (240 €/ha)

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (Liste: <https://bvsh.me/ES5a>)
- Mind. 4 Arten aus der Liste sind je Schlag mittels einer App nachzuweisen (s. <https://bvsh.me/ES5b>)
- Aus naturschutzrechtlichen Regelungen können sich in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben. Keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.



ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (je ha für nachstehend a. und c. im Jahr 150 €/ha und für b. 50 €/ha)

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide einschl. Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten und Feldgemüse in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August, aber immer bis zur Ernte (!).
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November, aber immer bis zur Ernte. Für die Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Ökopremie wird um diese Eco Scheme-Prämie gekürzt, auch wenn Ökobetrieb ÖR 6 nicht beantragt.

ÖR 7 Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (40 €/ha)

- Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden
- Keine Prämie, wenn alle diese Maßnahmen schon wg. des Natura2000-Gebietsschutzes unzulässig sind

D. Sonstiges

- Zahlungsansprüche** gibt es nicht mehr
- Mindestbewirtschaftung nicht genutzte Flächen** (Acker, DGL, Dauerkulturen) vor dem 16.11.:
 - Mähen, Mulchen (beides nicht zwischen 1.4. und 15.8.) oder Einsaat zur Begrünung
 - Auf Brache und Altgrasstreifen (s.o. GLÖZ 8 und C 1. a.-d.) nur alle 2 Jahre nötig
 - Pflege an Dauerkulturpflanzen notwendig, es sei denn sie werden gemäht oder gemulcht
- Umbruch Ackerbrache** mit unverzüglicher Ansaat zulässig
 - für Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1a/1b (vom 1.4.-15.8. nur bei Blühansaat-Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1b/1c). Dies gilt nicht für Biodiversitätsstreifen/-teilflächen oder Bejagungsschneisen auf im Übrigen einheitlich bewirtschafteter Fläche.
 - zur Pflege bei freiwilliger Brache – also nicht bei GLÖZ 8 oder ÖR 1a und nicht vom 1.4 -15.8.
- Ackerstatus** bleibt erhalten bei
 - Wechsel zwischen Gras ↔ Gras und Leguminosen (Kleegrass), da er als Fruchtfolge gilt
 - begrünem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
 - mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
 - Pflügen, wenn innerhalb eines Monats bei der Prämienbehörde angezeigt
- Prämien nur wenn „**aktiver Landwirt**“:
 - Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder
 - < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (aktuelles Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag) oder
 - wenn mindestens ein Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt wird
- Fläche unter **Agri-PV** bleibt zu 85 % förderfähig, wenn noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar und mind. 85 % landwirtschaftlich nutzbar nach DIN SPEC 91434:2021-05
- Nichtlandwirtschaftliche Nutzung** 3 Tage vorher anzeigen (nicht nötig bei Lagerung von Schnittgut und Aushub aus Pflege angrenzender Gehölze/Gräben für bis zu 90 Tage).

*Stephan Gersteuer,
Bauernverbände Schleswig-Holstein e.V.*

Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!

Die App ist für Bauernverbandsmitglieder kostenlos verfügbar. Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:





VOSSEN

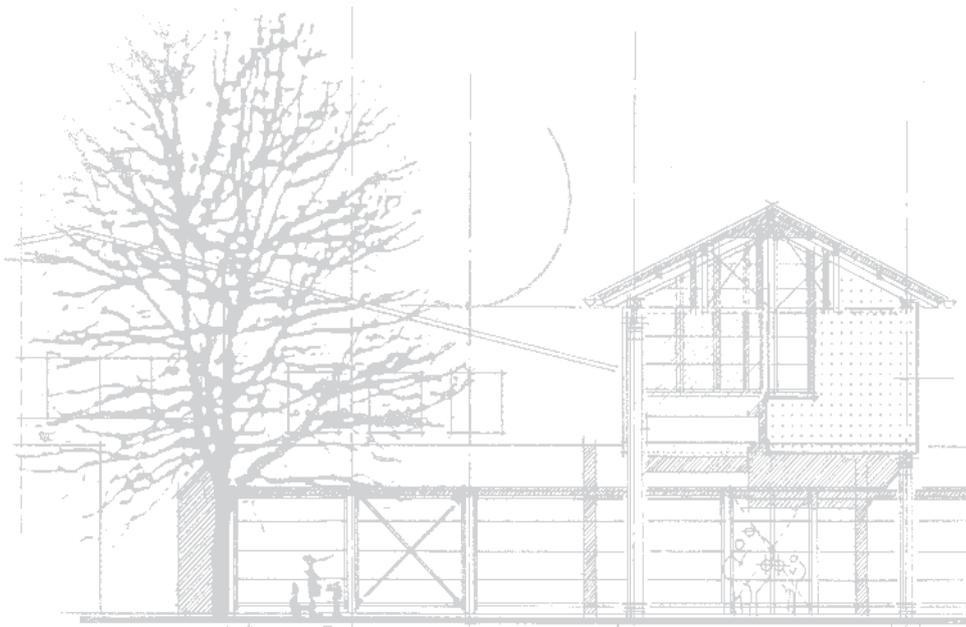
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11
www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrack GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrack-holzbau.de